

Sekretariat  
Räffelstrasse 20  
Postfach  
8045 Zürich

Telefon 044 388 71 93  
sekretariat@zh-sozialkonferenz.ch  
www.zh-sozialkonferenz.ch

## Newsletter 7 – Korrigendum

### Korrigendum «Erwerbstätigkeit von Schutzbedürftigen mit Status S»

Im letzten SoKo-Newsletter hat sich unter dem Thema «Erwerbstätigkeit von Schutzbedürftigen mit Status S» leider eine Ungenauigkeit eingeschlichen. Nicht alle Personen mit Status F oder B sind generell von der Meldepflicht ausgeschlossen, es sind dies (gemäss neuem Abs. 7 von Art. 65 der VZAE):

<p><sup>7</sup> Von der Meldepflicht ausgenommen ist die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. die durch behördlich beauftragte Anbieter von Massnahmen mit dem Ziel der beruflichen Ein- oder Wiedereingliederung vermittelt wurde;</li><li>b. für die eine grundsätzliche Einwilligung der am Arbeitsort zuständigen kantonalen Behörden vorliegt; und</li><li>c. bei der die Entschädigung unter dem für die Berechnung der Globalpauschale des Bundes nach Artikel 23 und 27 der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999<sup>116</sup> massgebenden Bruttomonatslohn von 600 Franken liegt oder bei der es sich um eine Massnahme zur beruflichen Grundbildung nach Artikel 12 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002<sup>117</sup> handelt.<sup>118</sup></li></ul>
---

Für alle anderen Fälle von Erwerbstätigkeit gilt für vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge unverändert die Meldepflicht.

Personen mit Schutzstatus S sind von Art. 65 Abs. 7 VZAE nicht betroffen. Für sie gilt – wie im Text richtig wiedergegeben – weiterhin die Bewilligungspflicht; auch in Fällen von Einsätzen zur Arbeitsmarktintegration. Das Amt für Wirtschaft (AWI) Zürich bietet mit dem [Merkblatt zu den Verfahren und Zuständigkeiten für Anstellungen von geflüchteten Personen](#) eine gute Übersicht.